

Gesamtbetriebsvereinbarung

„Personalentwicklung für Leitende Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 und AT-Angestellte“

Gesamtbetriebsrat und Unternehmensleitung stimmen darin überein, daß die Entwicklung der Bayer AG wesentlich vom rechtzeitigen Erkennen der Qualifikation, dem richtigen Einsatz und der Förderung der Mitarbeiter abhängt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise für alle Leitenden Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 und AT-Angestellten schließen Gesamtbetriebsrat und Unternehmensleitung folgende Gesamtbetriebsvereinbarung:

1. Mit dieser Vereinbarung wird in allen Unternehmensbereichen eine in Zielen und Grundsätzen vergleichbare Personalentwicklung zur Förderung der Mitarbeiter eingeführt.
2. Wesentliche Bestandteile des Konzepts sind die regelmäßigen Führungsgespräche* zwischen dem Vorgesetzten und dem/der Mitarbeiter/in sowie die anlaßbezogenen Entwicklungsbeurteilungen. Dabei kann und sollte der Mitarbeiter seine Vorstellungen und Erwartungen zu seiner beruflichen Entwicklung darstellen. Die jeweiligen Ergebnisse werden dokumentiert und bilden die Grundlage für eine gezielte Förderung und Entwicklung des Mitarbeiters**.
3. Vorgesetzte und Mitarbeiter werden von den zuständigen Fach- und Personalabteilungen bei der Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsam getragenen Vorschlägen unterstützt.
4. Vorgesetzte und Mitarbeiter sind angehalten, die gemeinsam vereinbarten Entwicklungsschritte zu verwirklichen.
5. Vorgesetzte, die eine Entwicklungsbeurteilung durchführen sollen, werden durch Schulungen auf ihre Aufgabe vorbereitet.
6. Der Personalentwicklungsbogen wird Bestandteil der Personalakte.
7. Die Personalentwicklung kann durch ein unternehmensweit einsetzbares DV-gestütztes Dokumentationssystem unterstützt werden. Dabei finden die Regelungen der Gesamtbetriebsvereinbarung „Personaldatenverarbeitung“ Anwendung. Es werden die Datenfelder gemäß Anlage *** geführt.
8. Bei der Umsetzung von Maßnahmen der Personalentwicklung finden die für den jeweiligen Personenkreis geltenden betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungen sowie betrieblichen Regelungen ihre Anwendung.

9. Mit der Gesamtbetriebsrats-Kommission wird mindestens einmal jährlich über den Stand, die gesammelten Erfahrungen und die Ergebnisse der Personalentwicklung beraten.

10. Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – erstmals nach Ablauf einer 2jährigen Pilotphase zum 31.12.1993 – gekündigt werden.

- * Broschüre
- ** Personalentwicklungsbogen
- *** Anlage

Leverkusen, den 13. März 1992

Unternehmensleitung

Gesamtbetriebsrat